

Abrechnung transparent

Bema-Gebühren für Videosprechstunden, Videofallkonferenzen, Telekonsile, Technikzuschlag

Der Beschluss des Bewertungsausschusses für zahnärztliche Leistungen vom 19. August zu den Bema-Gebühren Videosprechstunde (VS), Videofallkonferenzen (VFK), Telekonsil (181b, 182b) und Technikzuschlag (TZ) wurde vom Bundesministerium für Gesundheit nicht beanstandet. Damit können die neuen Bema-Leistungen seit 1. Oktober abgerechnet werden. Was Sie bei der Leistungserbringung sowie deren Abrechnung beachten müssen, erfahren Sie in diesem Artikel.

VS Videosprechstunde (16 Pkte.)

- Abrechenbar für Videosprechstunden mit Patienten, welche entweder
 - einem Pflegegrad nach § 15 SGB XI zugeordnet sind,
 - Eingliederungshilfe¹ beziehen oder
 - im Rahmen eines Kooperationsvertrages gem. § 119b Abs. 1 SGB V behandelt werden
- Die Anspruchsberechtigung ist in der Patientenakte zu dokumentieren.
- Grundsätzlich nur als alleinige Leistung abrechenbar. In **begründeten Ausnahmefällen** ist in derselben Sitzung neben der Bema-Nr. VS die Bema-Nr. 174b (Mundgesundheitsaufklärung) abrechenbar. Voraussetzung: Die Bema-Nr. 174a (Mundgesundheitsstatus und individueller Mundgesundheitsplan) muss bereits erbracht worden sein. Ein Ausnahmefall liegt vor, wenn kein persönlicher Zahnarzt-Patienten-Kontakt möglich ist, weil der Patient aufgrund

einer behördlichen Anordnung in Quarantäne ist. Gleiches gilt bei freiwilliger Quarantäne des Patienten im Zusammenhang mit einer meldepflichtigen Krankheit / eines meldepflichtigen Nachweises von Krankheitserregern.

- In Fällen, bei denen eine Auffassungsgabe des Patienten nur eingeschränkt möglich ist, ist die Videosprechstunde - bei räumlicher und zeitgleicher Anwesenheit des Patienten - auf die Pflege- oder Unterstützungsperson zu konzentrieren bzw. ggf. zu beschränken.
- In derselben Sitzung ist die Bema-Nr. VS nicht neben den Bema-Nrn. VFK, 181 und 182 abrechenbar.

VFK Videofallkonferenz mit an der Versorgung des Versicherten beteiligten Pflege- und Unterstützungspersonen

a) bezüglich eines Versicherten (12 Pkte.)

b) bezüglich jedes weiteren Versicherten in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang (6 Pkte.)

- Abrechenbar für Videosprechstunden mit Patienten, welche entweder
 - einem Pflegegrad² nach § 15 SGB XI zugeordnet sind,
 - Eingliederungshilfe beziehen oder
 - im Rahmen eines Kooperationsvertrages gem. § 119b Abs. 1 SGB V behandelt werden
- Die Anspruchsberechtigung ist in der Patientenakte zu dokumentieren.

¹ Die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen ist eine spezielle Hilfe im Leistungskatalog der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII - Sozialhilfe -). Es ist ihre Aufgabe, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die Menschen mit Behinderung in die Gesellschaft einzugliedern. Quelle www.bezirk-oberbayern.de

² Pflegebedürftige erhalten nach der Schwere der Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten einen Grad der Pflegebedürftigkeit (Pflegegrad). Der Pflegegrad wird mit Hilfe eines pflegefachlich begründeten Begutachtungsinstruments ermittelt. www.gesetze-im-internet.de



- Nur als alleinige Leistung abrechenbar.
Voraussetzung: Es muss in dem Zeitraum der letzten drei Quartale einschließlich des aktuellen Quartals ein persönlicher Zahnarzt-Patienten-Kontakt stattgefunden haben.
- In einem Behandlungsfall (Abrechnungsquartal) kann die Bema-Nr. VFK max. dreimal je Patient abgerechnet werden.

181 Ksl Konsiliarische Erörterung mit Ärzten und Zahnärzten

- a) persönlich oder fernmündlich (14 Pkte.)**
- b) im Rahmen eines Telekonsils (16 Pkte.)**

- Abrechenbar für die konsiliarische Erörterung einer patientenbezogenen Fragestellung
 - Voraussetzung: Der Zahnarzt hat sich zuvor oder in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang persönlich mit dem Patienten und dessen Erkrankung befasst.
 - Die Bema-Nr. 181 ist auch dann abrechenbar, wenn die Erörterung zwischen einem Zahnarzt und dem ständigen persönlichen ärztlichen/zahnärztlichen Vertreter eines anderen Arztes/Zahnarztes erfolgt.
- Abgrenzung der Leistung „konsiliarische Erörterung mit Ärzten und Zahnärzten“ nach Buchstabe a und b
 - a) Abrechenbar für ein persönliches bzw. fernmündliches Konsil
 - persönliches Konsil = Austausch in physischer Anwesenheit aller am Konsil beteiligten Ärzte/Zahnärzte
 - fernmündliches Konsil = Austausch mittels Fernsprecher
 - b) Abrechenbar für ein zeitgleiches bzw. zeitversetztes Telekonsil
 - zeitgleiches Telekonsil = Austausch mittels eines Videodienstes aller am Konsil beteiligten Ärzte/Zahnärzte ein sogenanntes Videokonsil

- zeitversetztes Telekonsil = Elektronischer Austausch der patientenbezogenen, medizinischen Fragestellung sowie der sonstigen, für die telekonsiliarische Beurteilung dieser medizinischen Fragestellung relevanten Patienteninformationen
- Die Bema-Nrn. 181a/181b sind nicht abrechenbar, wenn die Zahnärzte Mitglieder derselben Berufsausübungsgemeinschaft, einer Praxismgemeinschaft von Ärzten/Zahnärzten gleicher oder ähnlicher Fachrichtung oder desselben med. Versorgungszentrums sind.
- Nicht für routinemäßige Besprechungen abrechenbar.

182 KslK Konsiliarische Erörterung mit Ärzten und Zahnärzten im Rahmen eines Kooperationsvertrages nach § 119b Abs. 1 SGB V

- a) persönlich oder fernmündlich (14 Pkte.)**
- b) im Rahmen eines Telekonsils (16 Pkte.)**

- Abrechenbar für die konsiliarische Erörterung einer patientenbezogenen Fragestellung, für Patienten, welche entweder
 - einem Pflegegrad nach § 15 SGB XI zugeordnet sind,
 - Eingliederungshilfe beziehen oder
 - im Rahmen eines Kooperationsvertrages gem. § 119b Abs. 1 SGB V behandelt werden
 Die Bema-Nr. 182 ist auch dann abrechenbar, wenn die Erörterung zwischen einem Kooperationszahnarzt und dem ständigen persönlichen ärztlichen/zahnärztlichen Vertreter eines anderen Arztes/Zahnarztes erfolgt.
- Abgrenzung der Leistung „konsiliarische Erörterung mit Ärzten und Zahnärzten im Rahmen eines Kooperationsvertrages“ nach Buchstabe a und b
 - a) Abrechenbar für ein persönliches bzw. fernmündliches Konsil

- persönliches Konsil = Austausch in physischer Anwesenheit aller am Konsil beteiligten Ärzte/Zahnärzte
 - fernmündliches Konsil = Austausch mittels Fernsprecher
- b) Abrechenbar für ein zeitgleiches bzw. zeitversetztes Telekonsil
- zeitgleiches Telekonsil = Austausch mittels eines Videodienstes aller am Konsil beteiligten Ärzte/Zahnärzte ein sogenanntes Videokonsil
 - zeitversetztes Telekonsil = Elektronischer Austausch der patientenbezogenen, medizinischen Fragestellung sowie der sonstigen, für die telekonsiliarische Beurteilung dieser medizinischen Fragestellung relevanten Patienteninformationen
- Die Bema-Nrn. 182a/182b sind nicht abrechenbar, wenn die Zahnärzte Mitglieder derselben Berufsausübungsgemeinschaft, einer Praxisgemeinschaft von Ärzten/Zahnärzten gleicher oder ähnlicher Fachrichtung oder desselben med. Versorgungszentrums sind.

TZ Technikzuschlag für Videosprechstunde, Videofallkonferenz oder Videokonsil (16 Pkte.)

- Abrechenbar in Verbindung mit den Leistungen nach VS, VFK oder Videokonsil nach Nrn. 181b/182b, welches als zeitgleiches Telekonsil erfolgt
- Jedoch höchstens zehnmal im Quartal je Praxis abrechenbar (neben den ersten zehn im Quartal erbrachten Leistungen, für die der TZ abrechenbar ist)

Technische Voraussetzung für Videosprechstunde, Videofallkonferenzen und Telekonsile

Die neuen Bema-Nummern (VS, VFK, 181b und 182b) sind nur abrechenbar, wenn diese mittels eines Videodienstes nach Anlage 16 BMV-Z bzw. nach der Vereinbarung über technische Verfahren zu telemedizinischen Konsilien durchgeführt wird. Eine aktuelle Auflistung der Videodiensteanbieter gemäß Anlage 16 BMV-Z finden Sie unter www.kzvb.de/Zahnärzte/Telematik und IT Videosprechstunden und Videofallkonferenzen.

Hinsichtlich der Qualität und Sicherheit sowie den Anforderungen an die technische Umsetzung von Videosprechstunden/-fallkonferenz sind im § 4 der Anlage 16 BMV-Z u.a. folgende Anforderungen an den Zahnarzt festgelegt:

- Die Videosprechstunde darf nur von einem Zahnarzt durchgeführt werden.
- Zu Beginn der Videosprechstunde hat auf beiden Seiten eine Vorstellung aller im Raum anwesenden Personen zu erfolgen.
- Eine Aufzeichnung der Videosprechstunde ist nicht gestattet.

- Der Vertragszahnarzt holt eine Einwilligung des Versicherten in die Datenverarbeitung des genutzten Videodiensteanbieters ein, die die Anforderungen nach Artikel 9 Absatz 2 lit. a) i. V. m. Artikel 7 DS-GVO erfüllt.
- Der Vertragszahnarzt darf für die Videosprechstunde ausschließlich gemäß § 5 zertifizierte Videodiensteanbieter nutzen.

Die zeitversetzte Kommunikation zwischen einem Zahnarzt und Konsiliararzt setzt die Übermittlung der für die medizinische Fragestellung relevanten Patienteninformationen voraus. Im Rahmen der Fragestellung müssen mindestens die folgenden Angaben übermittelt werden:

- Datum,
- Daten des einholenden Arztes/Zahnarztes (Name, Vorname, Praxisanschrift, Telefon, Emailadresse, Arztnummer),
- Daten des Konsiliararztes (Name, Vorname) bzw. Bezeichnung der konsiliarischen Fachrichtung eines Krankenhauses,
- Patientendaten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Versicherungsnummer, Geschlecht),
- Diagnose/Verdachtsdiagnose,
- Medikation (falls vorhanden),
- Auftrag,
- Frist zur Beantwortung.

Ferner hat der Telekonsilium einholende Zahnarzt sicher zu stellen, dass sowohl die elektronisch ausgetauschten patientenbezogenen Unterlagen, als auch die Erst- und die telekonsiliarische Zweitbeurteilung zusammenhängend bezogen auf den Patienten elektronisch dokumentiert und archiviert wird.

(Quelle: § 3 Telekonsilien-Vereinbarung)

Ersatzverfahren – wenn kein direkter Zahnarzt-Patientenkontakt zustande kommt

Wenn in dem Abrechnungsquartal kein direkter Zahnarzt-Patientenkontakt zustande kommt (z. B. bei Videofallkonferenz), können die Versichertenstammdaten aus den bereits in der Praxisverwaltungssoftware (PVS) vorhandenen Patientenstammdaten übernommen werden. **Dies gilt nur**, wenn im Vorquartal eine gültige eGK bzw. gültiger Anspruchsnachweis vorgelegt worden ist. Legt der Patient im weiteren Verlauf des Quartals seine gültige eGK vor und kann diese eingelesen werden, so ist zwingend statt des Ersatzverfahrens, die Abrechnung auf Basis der eGK vorzunehmen.

Barbara Zehetmeier
Leiterin KZVB-Projektgruppe Abrechnungswissen